**→ PRESSESTELLE** 



31. März 2020 // NR 36/20

## GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen im Masterprogramm Cultural Studies zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission Cultural Studies der Leuphana Universität Lüneburg hat am 9. März 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium (Entscheidung im Umlaufverfahren vom 11. März 2020 mit Wirkung zum 17. März 2020) nachfolgende abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen im Masterprogramm Cultural Studies gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 17. März 2020 (Leuphana Gazette Nr. 36/20 vom 31. März 2020), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden folgende Regelungen festgelegt:

## Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Zugangsvoraussetzungen Nachweis Englischkenntnisse

Aufgrund des überwiegend in deutscher Sprache angebotenen Studiengangs wird die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse auf das Ende des ersten Fachsemesters festgelegt.

Gazette 36/20 – 31. März 2020 3